

Entwurf

einer

Verordnung des Landeskirchenausschusses betreffend Notmassnahmen in der Rheinprovinz.

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) wird nach Anhörung der Provinzialkirchenausschüsse in Westfalen und der Rheinprovinz für den Geltungsbereich der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung folgendes verordnet:

§ 1

Das Recht der Kreissynode, die Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes zu wählen, geht nicht auf den Kreissynodalvorstand über.

§ 2

Wo ein Kreissynodalvorstand durch Ausscheiden von Mitgliedern unfähig wird, rechtskräftig zu handeln, ist gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Februar 1936 ein Kreiskirchenausschuss zu ernennen.

§ 3

Wenn die Amtsdauer eines Superintendenten abgelaufen ist, kann der Provinzialkirchenausschuss ihn mit der Weiterführung des Amtes beauftragen.

Geschähe das nicht, oder kommt das Superintendentenamt auf andere Weise zur Erledigung, so bestellt der Provinzialkirchenausschuss einen Superintendentenverweser.

In beiden Fällen sind die Pfarrer des Kirchenkreises zu hören.

§ 4

Der Provinzialkirchenausschuss kann auf Antrag in Einzelfall anordnen, dass

- a) Ordinationen von einem anderen Geistlichen als dem kirchenordnungsmässig zuständigen Superintendenten oder seinem Stellvertreter vollzogen werden,
- b) Pfarrwahlverfahren von einem anderen Geistlichen als dem kirchenordnungsmässig zuständigen Superintendenten oder seinem Stellvertreter durchgeführt werden und
- c) die Einführung rechtskräftig bestätigter oder ernannter Pfarrer von einem anderen Geistlichen als dem kirchenordnungsmässig zuständigen Superintendenten oder seinem Stellvertreter vorgenommen wird.

§ 5

Der Provinzialkirchenausschuss wird ermächtigt, nach Prüfung des Einzelfalles

- a) vor den Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommene Ordinationen, Pfarrwahlen und Pfarrereinführungen, welche nicht von dem kirchenordnungsmässig zuständigen Superintendenten oder seinem Stellvertreter vollzogen bzw. geleitet worden sind, anzuerkennen, wenn in übrigen kirchenordnungsmässig verfahren worden ist.
